

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Kirchenkreise - Kreiskirchenämter
Superintendentinnen und Superintendenden
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter
Verbände kirchlicher Körperschaften
Ämter und Einrichtungen
Gleichstellungsbeauftragten
der Ev. Kirche von Westfalen
nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

350.32

01.03.2021

Rundschreiben Nr. 6/2021

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe zur Aufnahme der neuen Berufsgruppe „Mitarbeiterinnen in der Informationstechnik“ in den Allgemeinen Entgeltgruppenplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe hat auf ihrer letzten Sitzung eine Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF beschlossen, mit der ein neuer Berufsgruppenplan für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Informationstechnik in den Allgemeinen Entgeltgruppenplan aufgenommen wird. Die Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. April 2021 in Kraft. Sie ist als Anlage diesem Rundschreiben beigelegt.

In den neuen Entgeltgruppenplan (vgl. § 1 der Arbeitsrechtsregelung in der Anlage) sind zukünftig Mitarbeitende eingruppiert, die sich mit Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik befassen. Allein die Anwendung dieser Systeme reicht für eine Eingruppierung in diesen Entgeltgruppenplan allerdings nicht aus. Der Entgeltgruppenplan erfasst Eingruppierungen ab der Entgeltgruppe 6 bis zur Entgeltgruppe 13. Hinweise zu den einzelnen Eingruppierungsmerkmalen können dem Rundschreiben Nr. 3/2021 des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe entnommen werden. Mitarbeitende in der Informationstechnik, die über eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung verfügen, steht eine Eingruppierung in den Berufsgruppenplan 6 offen, wenn sie entsprechend ihrer Qualifikation

- 2 -

Auskunft gibt
Herr LKR Juhl
Fon: 0521 594-265
Fax: 0521 594-467
E-Mail: Henning.Juhl@lka.ekvw.de

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Fon: 0521 594-0
Fax: 0521 594-467
E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Web: www.evangelisch-in-westfalen.de

Bankverbindungen
KD-Bank eG Konto: 2000 0430 12 BLZ: 350 601 90
IBAN: DE05 3506 0190 2000 0430 12 BIC: GENODED1DKD

beschäftigt werden. Damit sind für diese Mitarbeitenden Eingruppierungen oberhalb der Entgeltgruppe 13 möglich.

Die arbeitsrechtliche Kommission hat mit der Einführung des neuen Entgeltgruppenplans Überleitungsregelungen beschlossen (vgl. § 2 der Arbeitsrechtsregelung in der Anlage). Danach sind grundsätzlich alle Mitarbeitende der Informationstechnik, die am 31. März 2021 in einem BAT-KF-Angestelltenverhältnis stehen, das am 1. April 2021 fortbesteht, von der Arbeitsrechtsregelung betroffen. Dies gilt gemäß § 2 Absatz 2 der Arbeitsrechtsregelung nicht für Mitarbeitende in der Informationstechnik, die vor dem 31. März 2021 in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind, als sich nach dem neuen Entgeltgruppenplan ergeben würde. Es muss daher an Hand einer fiktiven Eingruppierung nach § 10 BAT-KF in den neuen Entgeltgruppenplan geprüft werden, ob sich eine höhere, gleiche oder niedrigere Eingruppierung ergeben würde.

Ergibt sich eine höhere Entgeltgruppe, verbleiben die Mitarbeitenden in dieser höheren Entgeltgruppe. Eine neue Eingruppierung ergibt sich nicht. Ergibt sich eine gleiche Eingruppierung, behalten die Mitarbeitenden sowohl ihre Entgeltgruppe als auch ihre Stufe. Ergibt sich eine niedrigere Entgeltgruppe, sind die Mitarbeitenden gemäß § 14 Absatz 4 BAT-KF stufengleich höher zu gruppieren.

Mit freundlichen Grüßen
I. V.



Juhl

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF – Mitarbeiterinnen in der IT
Vom 17. Februar 2021**

**§ 1
Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF**

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF) – Anlage 1 zum BAT-KF, der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 27. Januar 2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederung wird wie folgt geändert:
 - a) Die Gliederungsziffer 4.3 wird wie folgt gefasst:
„4.3 Technikerinnen“
 - b) Nach der Gliederungsziffer 4.6 wird folgende Ziffer 4.7 eingefügt:
„4.7 Mitarbeiterinnen in der Informationstechnik“
2. Die Berufsgruppen werden wie folgt geändert:
 - a) Berufsgruppe 4.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift der Berufsgruppe 4.3 wird wie folgt gefasst:
„4.3 Technikerinnen“
 - bb) In Anmerkung 1 wird Satz 2 gestrichen.
 - b) Nach der Berufsgruppe 4.6 wird folgende Berufsgruppe 4.7 eingefügt:

„4.7 Mitarbeiterinnen in der Informationstechnik“¹

Vorbemerkungen zur Berufsgruppe 4.7

Nach der Berufsgruppe sind Mitarbeiterinnen eingruppiert, die sich mit Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) befassen ohne Rücksicht auf ihre organisatorische Eingliederung. Zu diesen Systemen zählen insbesondere informations-technische Hard- und Softwaresysteme, Anwendungsprogramme, Datenbanken, Komponenten der Kommunikationstechnik in lokalen IKT-Netzen und IKT-Weitverkehrsnetzen sowie Produkte und Services, die mit diesen Systemen erstellt werden. Dabei werden Tätigkeiten im gesamten Lebenszyklus eines solchen IKT-Systems erfasst, also dessen Planung, Spezifikation, Entwurf, Design, Erstellung, Implementierung, Test, Integration in die operative Umgebung, Produktion, Optimierung und Tuning, Pflege, Fehlerbeseitigung und Qualitätssicherung. Auch Tätigkeiten zur Sicherstellung der Informationssicherheit fallen unter die nachfolgenden Merkmale. Da mit den informations-technischen Systemen in der Regel Produkte oder Services erstellt werden, gelten die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale auch für die Beschäftigten in der Produktionssteuerung und im IKT-Servicemanagement.

Nicht unter die Berufsgruppe fallen Mitarbeiterinnen, die lediglich IKT-Systeme anwenden oder Mitarbeiterinnen, die lediglich die Rahmenbedingungen für die Informations- und Kommunikationstechnik schaffen und sich die informationstechnischen Spezifikationen von den IKT-Fachleuten zuarbeiten lassen.

Für Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit, gelten – soweit kein spezielles Tätigkeitsmerkmal zutreffend ist – die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppe 6.

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1	Mitarbeiterinnen mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung (z.B. Fachinformatikerinnen und -informatiker der Fachrichtungen Anwendungsentwicklung oder Systemintegration, Technische Systeminformatikerinnen und -informatiker, IT-System-Kaufleute oder IT-Systemelektronikerinnen und -elektroniker) und entsprechender Tätigkeit.	6
2	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1, die ohne Anleitung tätig sind.	7
3	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 2, deren Tätigkeit über die Standardfälle hinaus Gestaltungsspielraum erfordert.	8
4	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3, deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert. ²	9
5	Mitarbeiterinnen a) mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulausbildung (z. B. in der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit. b) der Fallgruppe 4, deren Tätigkeit einen Gestaltungsspielraum erfordert, der über den Gestaltungsspielraum nach der Fallgruppe 3 hinausgeht.	10
6	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 5 deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Fallgruppe 5 heraushebt ³	11
7	Mitarbeiterinnen a) der Fallgruppe 6 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Fallgruppe 6 heraushebt. b) der Fallgruppe 5 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiterin oder Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens aa) zwei Mitarbeiterinnen dieser Berufsgruppe mindestens der Entgeltgruppe 11 oder bb) drei Mitarbeiterinnen dieser Berufsgruppe mindestens der Entgeltgruppe 10 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	12

8	<p><i>Mitarbeiterinnen</i></p> <p>a) <i>der Fallgruppe 7b, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 7b heraushebt.</i></p> <p>b) <i>der Fallgruppe 5 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiterin oder Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>aa) zwei Mitarbeiterinnen dieser Berufsgruppe mindestens der Entgeltgruppe 12 oder</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>bb) drei Mitarbeiterinnen dieser Berufsgruppe mindestens der Entgeltgruppe 11</i></p> <p><i>durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.</i></p>	13
---	---	----

Anmerkungen:

- 1 *Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, werden ebenfalls nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert.*
- 2 *Umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.*
- 3 *Besondere Leistungen sind Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt oder die eine fachliche Weisungsbefugnis beinhalten.“*

§ 2 Überleitung

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeiterinnen in der Informationstechnik, die am 31. März 2021 in einem Arbeitsverhältnis, auf das der BAT-KF Anwendung findet, stehen, und das nach dem 1. April 2021 fortbesteht.

(2) Auf diejenigen Mitarbeiterinnen, deren bis zum 31. März 2021 gültige Entgeltgruppe höher ist, als die Entgeltgruppe bei fiktiver Eingruppierung nach dieser Arbeitsrechtsregelung, findet diese Arbeitsrechtsregelung keine Anwendung.

(3) Mitarbeiterinnen in der Informationstechnik, deren bis zum 31. März 2021 gültige Entgeltgruppe gleich oder niedriger ist, sind gemäß § 10 BAT-KF in eine Entgeltgruppe eingruppiert.

(4) Mitarbeiterinnen, deren bis zum 31. März 2021 gültige Entgeltgruppe niedriger ist, als die Entgeltgruppe nach dieser Arbeitsrechtsregelung, werden gemäß § 14 Absatz 4 BAT-KF höhergruppiert. Mitarbeiterinnen, deren Entgeltgruppe und Stufe gleichbleiben, behalten diese unter Beibehaltung der Stufenlaufzeit.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Dortmund, 17. Februar 2021

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende